



Stadt Emmerich am Rhein – Postfach 100 864 – 46428 Emmerich am Rhein

Herrn
Fatih Habiboglu

Fachbereich Arbeit und Soziales

Postadresse
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Ihnen schreibt:
Herr Schönherr
T: 02822 75-1778
E: daniel.schoenherr@stadt-emmerich.de

Unser Zeichen:
5 425 5 70 01 6801

13.02.2025

Aufhebungs- und Rückforderungsbescheid

Rücknahme von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) gem. § 48 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) und Geltendmachung der Erstattung der zu Unrecht gezahlten Leistungen gem. § 50 SGB X

Sehr geehrter Herr Habiboglu,

hiermit nehme ich die Bewilligung nach dem AsylbLG vom 21.06.2024, 26.07.2024, 23.08.2024 und 20.09.2024, Aktenzeichen 5 425 5 70 01 6821 6, für die Zeit vom 01.07.2024 bis 31.10.2024 teilweise zurück. Gleichzeitig verpflichte ich Sie zur Erstattung der zu Unrecht erbrachten Leistung für die Zeit vom 01.07.2024 bis 31.10.2024 nach dem AsylbLG in Höhe von 810,53 Euro.

Im gleichen Zeitraum haben sich Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse geändert.

Im Rahmen der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen nach dem AsylbLG, wurden Sie aufgefordert, unter anderem Ihre Kontoauszüge der letzten sechs Monate und, sofern vorhanden, Ihre Lohnabrechnungen einzureichen.

Nach Durchsicht ebendieser Kontoauszüge wurden Sie mit Schreiben vom 21.11.2024 aufgefordert, sich zu der Herkunft diverser Einzahlungen, unter anderem einer Einzahlung des Absenders „TAX RETURN LAWYER SRL“ vom 21.08.2024 in Höhe von 653,60 Euro, zu äußern.

In Ihrer Stellungnahme im Rahmen der Sprechstunde vom 04.12.2024 erklärten Sie, dass es sich hierbei um Erstattungsbeträge des Finanzamtes handelt. Einen entsprechenden Vertrag zwischen Ihnen und der Steuerberatungsgesellschaft „WIRTAX GmbH“ konnten Sie vorlegen.

Zu den eingereichten Lohnabrechnungen äußerten Sie, dass Sie von Juli bis Oktober 2024 bei „Ibrahim Karaca Istanbul Döner Pizzeria“ beschäftigt waren. Hier erzielten Sie ein monatliches Nettoeinkommen im Monat Juli in Höhe von 111,25 Euro und in den Monaten August bis Oktober 2024 in Höhe von 110,17 Euro. Diese Beträge stellen ein Einkommen im Sinne des § 7 Abs. 1 AsylbLG dar.

Da Ihren Kontoauszügen kein Zufluss Ihres Lohnes zu verzeichnen ist, ist davon auszugehen, dass Sie diesen im Monat der Beschäftigung in bar erhielten.

Nach Auskunft der Ausländerbehörde Kleve handelte es sich bei o. g. Arbeitsverhältnis um eine nicht genehmigte Beschäftigung. Sie waren nicht in Besitz der erforderlichen Arbeitserlaubnis.

Daher finden die Freibeträge nach § 7 Abs. 3 AsylbLG hier keine Anwendung.

Mit Anhörung vom 09.12.2024 wurde Ihnen Gelegenheit gegeben, sich zu meinen o. g. Ausführungen zu äußern. Hiervon haben Sie keinen Gebrauch gemacht.

Gem. § 48 SGB X ist der Verwaltungsakt mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben, soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlass eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt. Der Verwaltungsakt soll mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufgehoben werden, soweit

1. die Änderung zugunsten des Betroffenen erfolgt,
2. der Betroffene einer durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Pflicht zur Mitteilung wesentlicher für ihn nachteiliger Änderungen der Verhältnisse vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht nachgekommen ist,
3. nach Antragstellung oder Erlass des Verwaltungsaktes Einkommen oder Vermögen erzielt worden ist, das zum Wegfall oder zur Minderung des Anspruchs geführt haben würde, oder
4. der Betroffene wusste oder nicht wusste, weil er die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat, das der sich aus dem Verwaltungsakt ergebende Anspruch kraft Gesetzes zum Ruhen gekommen oder ganz oder teilweise weggefallen ist.

Als Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse gilt in Fällen, in denen Einkommen oder Vermögen auf einen zurückliegenden Zeitraum auf Grund der besonderen Teile dieses Gesetzbuchs anzurechnen ist, der Beginn des Anrechnungszeitraumes.

Diese Voraussetzungen für eine Rücknahme sind erfüllt. Die Leistung nach dem AsylbLG in der Zeit vom 01.07.2024 bis 31.10.2024 war in der Höhe von 810,53 Euro rechtswidrig.

Wenn die Rücknahmevoraussetzungen erfüllt sind, steht der Rücknahme des Verwaltungsaktes im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Dieses Ermessen übe ich in Ihrem Fall dahingehend aus, dass ich die Leistung nach dem AsylbLG teilweise ihrer Rechtswidrigkeit zurücknehme. Gründe, die es dem gegenüber gerechtfertigt hätten, in Ihrem Fall von der Rücknahme ganz oder teilweise abzusehen, sind weder vorgetragen worden noch ersichtlich.

Gem. § 50 Abs. 1 SGB X sind bereits erbrachte Leistungen nach Aufhebung des Verwaltungsaktes zu erstatten. Daraus ergibt sich, dass Sie zur Erstattung in Höhe von 810,53 Euro verpflichtet sind. Die Gesamtforderung ist am 14.03.2025 fällig.

Überweisungen bitte ich auf das auf Seite 1 unten genannte Konto der Stadt Emmerich am Rhein unter Angabe des Kassenzeichens 2110 – Habiboglu, Fatih vorzunehmen.

Die Geldforderung stützt sich auf einen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch. Sie kann deshalb bei Zahlungsverzug im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens eingezogen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt der im Briefkopf genannten Stelle einzulegen. Er muss von jedem Mitglied der Bedarfsgemeinschaft bzw. in seinem Namen gesondert, bezogen auf dessen Anspruch erhoben werden. Ferner kann der Widerspruch auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die virtuelle Poststelle der Stadt Emmerich am Rhein erhoben werden, die E-Mail-Adresse lautet: vps@stadt-emmerich.de. Eine Widerspruchseinlage ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unwirksam. Ebenso kann der Widerspruch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz unter der De-Mail-Adresse stadtverwaltung@stadt-emmerich.de-mail.de eingelegt werden. Wird der Widerspruch schriftlich oder in elektronischer Form erhoben, ist die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf der Frist bei der Stadtverwaltung eingegangen ist.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form der Widerspruchseinlegung sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Webseite der Stadt Emmerich am Rhein (www.emmerich.de) unter „Virtuelle Poststelle“ aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Schönherr

